

Anforderungen an den Sitz des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers/ aaSoP in Prüfungsfahrzeugen der Klasse C (ausgenommen Klasse C1-Fahrzeuge)



Die VdTÜV-Arbeitsgruppe *Praktische Prüfung* hat sich mit den Anforderungen an den Sitz für Sachverständige und Prüfer eingehend befasst und hierzu Daten von 860 Fahrschulfahrzeugen vermessen und ausgewertet. Auf der Grundlage nachstehend aufgeführter Kriterien sollen sowohl Fahrlehrern bei der Beschaffung Orientierung und Hilfe als auch Sachverständigen und Prüfern akzeptable Sitzmöglichkeiten in Prüfungsfahrzeugen der Klasse C gegeben werden.

Wir bitten um dringende Beachtung!

Sollten bei Fahrzeugen, die Fahrschulen anzuschaffen beabsichtigen oder bereits einsetzen, Abweichungen zu den Maßen festgestellt werden, bitten wir dringend darum, Kontakt mit den in der Region zuständigen FE-Fachbetreuern aufzunehmen. Es wird zugesichert, dass in beidseitigem Einvernehmen nach bestmöglichen Lösungen gesucht wird.

Es gelten ab **1.1.2011** die gemeinsam mit dem Bundesverband der Fahrlehrerverbände im Arbeitskreis Fahrerlaubnisfragen (AK-FF) abgestimmten, folgenden Regelungen:

Präambel

Ein Prüfungsfahrzeug muss mit mindestens 3 Sitzen ausgestattet sein, die gemäß Zulassungsrecht zulässig und in die Fahrzeugpapiere eingetragen sind.

Der aaSoP muss

- *alle für den Ablauf der Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten können: Dies gilt sowohl für die direkte Sicht als auch für die indirekte Sicht: z.B. durch die vorhandenen Rückspiegel für Fahrlehrer- oder Fahrerspiegel;*
- *alle wesentlichen Bedienvorgänge und die Verkehrsbeobachtung durch den Bewerber beobachten können.*

Anforderungen an den Prüfersitz

An den Sitzplatz des Prüfers werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:

- Der Sitz soll i. d. R. als Einzelsitz ausgebildet sein.
- Die Sitzlängsachse muss in Fahrzeuginnenrichtung liegen.
- Die freie Sicht durch die Windschutzscheibe muss gewährleistet sein. Das Maß X1 (Abstand der Sitzfläche bis zur Höhe Oberkante der Frontscheibe/ggf. Unterkante Sonnenblende außen) muss mindestens 850 mm* betragen.
- Für die Sicht zur Seite ist im Führerhaus ein Gesichtsfeldwinkel von mindestens 135 Grad einzuhalten.
Die Regelungen des § 35b StVZO hinsichtlich des Fahrersitzes bleiben davon unberührt (Einschränkungen z.B. durch A-Säule).
- Mindestmaße für die Sitzfläche: Tiefe = 400 mm (L4), Breite = 450 mm.
- Der Sitz muss gepolstert und gedämpft bzw. gefedert sein. Die Dämpfung bzw. die Federung kann auch über das Führerhaus erreicht werden.
- Die Rückenlehne muss gepolstert und durchgehend sein. Das Maß H5 (Sitzfläche bis Oberkante Kopfstütze) darf 800 mm* nicht unterschreiten.
- Vor der Vorderkante des unbelasteten Sitzes muss ein Freiraum von mindestens 250 mm (L6) sowie ein Fußraum von mindestens 350 mm (L3) vorhanden sein.
- Das Maß H3 (Fußraumhöhe) von mindestens 100 mm darf nicht unterschritten werden.
- Das Maß H4* (Sitzhöhe) muss mindestens 420 mm* betragen.
- Hinsichtlich des Sicherheitsgurtes gelten die Regelungen des § 35a StVZO. Kraftfahrzeuge, für die kein Sicherheitsgurt vorgeschrieben ist, müssen mindestens mit einem Beckengurt ausgerüstet sein.
- Die Rückenlehne soll nach hinten geneigt sein.

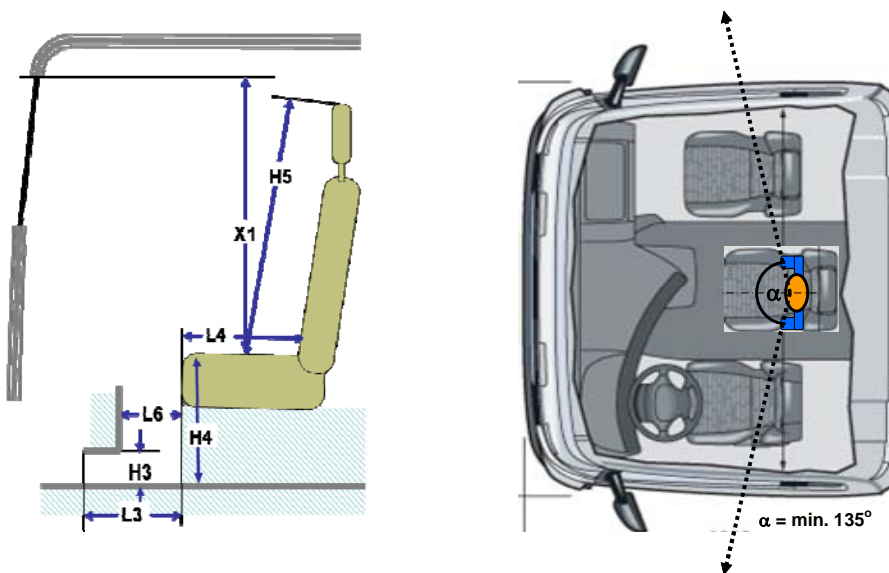
* Von den konkret genannten Maßen/Längen kann im begründeten Einzelfall geringfügig abgewichen werden, wenn dafür eine ausreichende Ausgleichsmöglichkeit durch den Aufbau des Führerhauses gegeben ist – Beispiel: Sitzhöhe (H4) unterschreitet das Mindestmaß, dann muss der Freiraum (L6) bzw. die Fußraumtiefe (L3) entsprechend größer sein.

HINWEIS:

Die Rahmenbedingungen gelten aufgrund der sehr unterschiedlichen Führerhausaufbauten nicht für Klasse C1-Fahrzeuge. Die Basismaße können aber als Grundlage bei einer Bewertung herangezogen werden.

Maßvorgaben

Maß	Bezeichnung	Mindestmaße
H5	Sitzfläche bis Oberkante Kopfstütze	≥ 800 mm
H4	Sitzhöhe	≥ 420 mm
H3	Fußraumhöhe	≥ 100 mm
X1	Abstand Sitzfläche bis zur Oberkante des sichtbaren Bereichs (Oberkante Frontscheibe/ ggf. Unterkante Sonnenblende außen)	≥ 850 mm
L3	Fußraumtiefe	≥ 350 mm
L4	nutzbare Sitztiefe	≥ 400 mm
	Sitzbreite	≥ 450 mm
L6	Freiraum vor Vorderkante Sitz	≥ 250 mm
α	Winkel Gesichtsfeld	≥ 135 Grad



Umsetzungsfristen

Um den Fahrschulen die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Maßvorgaben einzustellen, wurden folgende Umsetzungsfristen vereinbart:

- ➔ Für Neufahrzeuge gelten diese ab dem **01.01.2012**.
- ➔ Bei geringfügigen Abweichungen verwendeter Fahrzeuge von den Vorgaben können diese Fahrzeuge bis spätestens zum **01.01.2016** weiterverwendet werden.
- ➔ Bei wesentlichen Abweichungen von den Vorgaben ist umgehend eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung zwischen der betreffenden Fahrschule und der zuständigen Technischen Prüfstelle erforderlich.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre

TÜV NORD Mobilität

Produktmanagement Fahrerlaubnis
Hannover 10.12.2010